

Beschluss

Zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis

vom 30. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Antrag folgender Verbände:
- Walliser Baumeisterverband (WBV);
- Schweizer Baumeisterverband (SBV);
- Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI), Walliser Sektionen;
- SYNA die Gewerkschaft, Zentralsekretariat und Oberwalliser Sektion;
- Die Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG);
eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 3 vom 17. Januar 2003, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag innert angesetzter Frist zwei Einsprachen erhoben wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitsverträge zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind : Hochbau, Tiefbau, Untertagbau, Strassenbau, Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien, Ausbeutung von Steinbrüchen, Pflasterung, Fassadenarbeiten, Fassadenisolation, Gerüstmontage, Behauen von Gestein, Betonarbeiten, Unterlagsarbeiten, Abdichtung und Isolationen für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich, einlagerungsfähige Materialien, Abbau von Sand und Kies, Handel mit diesen Materialien einschliesslich Transport von und zu den Baustellen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010¹.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 30 Juni 2004

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 17.08.04

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 3 vom 17. Januar 2003 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis RETABAT (2001-2010)

EINLEITUNG

Mit den Zielen,
den älteren Arbeitnehmern den Übergang vom aktiven Berufsleben in die Pension vorzubereiten;
den Arbeitnehmern der Branche ein würdiges Ende ihrer beruflichen Laufbahn zuzusichern;
die Arbeitsbedingungen der älteren Arbeitnehmern zu bevorzugen;
Bekämpfung der Arbeitsunfälle
die durch Krankheit und Invalidität belasteten Sozialversicherungen zu entlasten;
das Image der Branche zu verbessern und somit die berufliche Nachfolge zu fördern;

Der Walliser Baumeisterverband, (WBV)
Der Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)
Einerseits und
Die Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG-SYNA)
Die Walliser Sektionen der Gewerkschaft Bau & Industrie (GBI) und SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis
andererseits
den vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag (nachstehend GAV RETABAT) ab.

I. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

1. Der GAV RETABAT befasst sich mit der vorzeitigen Pensionierung.
2. Er hat zum Ziel, vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, welches im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorgesehen ist, Leistungen auszurichten.

Artikel 2 Geltungsbereich : räumlich und betrieblich

Der GAV RETABAT gilt für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, die ihren Sitz oder ein dauerhaftes Unternehmen im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind :

- Hoch- und Tiefbau
- Untertagbau
- Strassenbau
- Aushubarbeiten
- Abbruchs
- Deponien
- Steinbruch
- Pflasterungsgewerbe
- Fassadenbau
- Fassadenisolation
- Gerüstbau
- Steinhauergewerbe
- Beton- Injektions- und Bohrarbeiten
- Unterlagsböden
- Abdichtung und Isolationen für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich
- lagerfähige Baustoffe
- Sand und Kiesgewinnung
- Handel mit diesen Materialien, sowie Transport von und zu den Baustellen.

Artikel 3 Geltungsbereich : persönlich

Alle Personen, die von einem der unter Artikel 2 aufgeführten Unternehmen angestellt sind und/oder auf Baustellen arbeiten, die auf Walliser Kantonsgebiet liegen, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung und Dauer ihrer Anstellung, sind dem vorliegenden GAV RETABAT unterstellt. Im Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) sind Poliere mit eidgenössischem Diplom, oder vom Arbeitgeber ausdrücklich als Polier anerkannt, dem vorliegenden GAV unterstellt.

Artikel 4 Arbeitnehmer die nicht dem GAV RETABAT unterliegen

- I. Folgende Kategorien von Arbeitnehmern, sowie Dritte, die nicht dem GAV RETABAT unterstellt sind, können sich freiwillig dem GAV RETABAT anschliessen insbesondere:
- Poliere mit eidgenössischem Diplom (Im Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) ist die genannte Vorschrift aufgehoben);
 - Werkmeister;
 - Technisches- und administratives Personal;
 - Kantinen- und Reinigungspersonal;
 - Unabhängige;
 - Personal der Vertragsparteien des GAV RETABAT.

Artikel 5 Mitgliedschaft - Beitritt

Die Arbeitgeber müssen die dem GAV RETABAT unterstellten Arbeitnehmer bei einer Institution versichern, welche die gleichen Leistungen erbringt, wie im GAV RETABAT vorgesehen.

Artikel 6 Versicherungsbeginn

1. Die Arbeitnehmer sind für die vorzeitige Pensionierung ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert.
2. Der Arbeitnehmer unterliegt dem GAV RETABAT ab dem Tag, an dem er in einem dem vorliegenden GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil seine Arbeit aufnimmt.

Artikel 7 Versicherungsende

Die Versicherung endet mit dem Beginn von Ansprüchen auf Altersleistungen oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Artikel 8 Aufrechterhaltung der Versicherung

1. Der Versicherte, der älter ist als 55 Jahre und der nicht mehr dem GAV RETABAT unterstellt ist, kann seinen Versicherungsschutz verlängern, indem er sich bei seiner Vorsorgekasse meldet und die gesamte Prämie, wie in Artikel 15 definiert, bezahlt.

II. LEISTUNGEN

Artikel 9 Anspruch auf Leistungen

1. Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen von der Vorpensionierungsinstitution:
 - alle Versicherten, drei Jahre (ab 1. Januar 2005: vier Jahre; ab 1. Januar 2006: 5 Jahre) vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, welche unmittelbar vor dem oben bestimmten Alter während 10 Jahren in einem Betrieb bzw. Betriebsteil, der dem GAV RETABAT unterstellt war, gearbeitet haben. Für die Versicherten im Sinne von Art. 4, ist ausschliesslich die Dauer ihrer Tätigkeit massgebend.
2. Keinen Anspruch auf Leistungen der vorzeitigen Pensionierung haben:
 - Versicherte, die gemäss Eidg. IV-Versicherung mindestens zu 66 2/3 % invalid sind und solange die Invalidität andauert;
 - Versicherte, die arbeitslos sind und ihre Versicherung gemäss Artikel 8 nicht aufrechterhalten haben.
 - Versicherte, welche die in Art. 15 vorgesehenen Beiträge nicht bezahlt haben.
3. Gemäss GAV RETABAT ergibt sich das massgebende Alter des Versicherten aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Artikel 10 Kürzung des Leistungsanspruchs

1. Haben die Versicherten im Sinne der Artikel 3 und 4 des vorliegenden GAV bis zum Tag ihres Anspruchs auf Leistungen der vorzeitigen Pensionierung nicht 10 Jahren in einem Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet, der dem GAV RETABAT unterstellt war, können sie gekürzte Leistungen gemäss Absatz 3 in Anspruch nehmen.
2. Die Höhe der Rente gemäss Artikel 11 wird um einen Zehntel pro fehlendem Beitragsjahr gekürzt.

Artikel 11 Höhe der Rente

1. Die Höhe der Vorpensionierungsrente entspricht 70% des massgebenden Lohnes für Verheiratete oder Personen mit Unterhaltspflicht gemäss richterlichem Entscheid und 65% für alleinstehende Personen. Im Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) wird die Vorpensionierungsrente mit einem Sockelbetrag von CHF 6000.—pro Jahr erhöht.
2. Die maximale Höchstrente beträgt jährlich Fr. 45'000.—. Im Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) kann die maximale Höchstrente nicht 80% des massgebenden Lohnes oder 60% des nach UVG maximal versicherten Lohnes überschreiten (derzeit CHF 106'800.—).
3. Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Persönlichkeit liegen, wie Arbeitslosigkeit während 6 Monaten, Krankheit und Unfall, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, wird auf Basis des Jahreslohnes abgestellt.
4. Der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente wird auf der Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der letzten drei Jahre ermittelt.

Artikel 12 Bezahlung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung

1. Die Vorpensionierungseinrichtung RETABAT muss die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an die anerkannte berufliche Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) entrichten.
2. Der Beitragsatz kann 9,5% des durchschnittlichen massgebenden Lohnes, der die Höhe der Vorpensionierungsrente bestimmt, nicht überschreiten. Im Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) wird das Konto der Berufsvorsorge bis zum gesetzlich vorgesehenen AHV-Alter mit einer Gutschrift von 18% des massgebenden Jahreslohnes, abzüglich dem BVG-Koordinationsbetrag, aber höchstens 18% des gemäss BVG obligatorisch versicherten Höchstlohnes gutgeschrieben.
3. Diese Leistung wird ausbezahlt, so lange der Versicherte nicht eine Vorpensionierungsrente oder eine Pensionsrente der anerkannten beruflichen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Artikel 13 Ersatz der AHV-Beiträge

Der Monat nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) wird dem Rentenbezüger im Sinne des vorliegenden GAV der AHV-Beitrag für Nicht-Erwerbstätige ausbezahlt. Der Beitrag entspricht im Einzelfall der Höhe der rechtskräftigen Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse, begrenzt durch den anhand der individuellen Überbrückungsrente errechenbaren Nicht-Erwerbstätigen-Beitrag.

III. BEITRÄGE

Artikel 14 Massgebender Lohn – beitragspflichtige Leistungen

1. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber auf dem AHV-pflichtigen Lohn erhoben.
2. Der Arbeitgeber überweist den ganzen Beitrag an die Vorpensionierungseinrichtung (RETABAT, Rue de l'Avenir 11, 1950 Sitten).

Artikel 15 Beitragssatz

1. Der Beitragsatz beläuft sich auf 2 % des in Artikel 14, Absatz 1 festgesetzten massgebenden Lohnes.
2. Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt 0,6%.
3. Bei Ganzarbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten im Sinne des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALV) können die Versicherten die Versicherung beibehalten, indem sie den gesamten Beitragsatz auf der Basis der Arbeitslosenentschädigung bezahlen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Streitigkeiten

1. Zuständig für die Schlichtung von allfälligen Streitigkeiten aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden GAV RETABAT zwischen Vorpensionierungseinrichtung, Arbeitgebern, Versicherten oder Anspruchsberechtigten ist in erster Instanz die zuständige paritätische Berufskommission des Baugewerbes bzw. des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis.
2. Können Streitigkeiten durch das Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden, und falls die Parteien den Kompromissentscheid der vorgängig erwähnten paritätischen Berufskommissionen nicht unterzeichnen, wird das Verfahren an das kantonale Versicherungsgericht, wo die Vorpensionierungsinstitution (Kasse) ihren Sitz hat, weitergeleitet.

Artikel 17 Gemeinsame Durchführung – Einhaltung des Vertrags

Aufgrund der Bestimmungen von Art. 357b OR können die vertragschliessenden Verbände verlangen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den vorliegenden Vertrag einhalten. Sie beauftragen die paritätische Berufskommission des Baugewerbes des Kantons Wallis, diesem Recht Geltung zu verschaffen.

Artikel 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinverbindlichkeit des vorliegenden GAV RETABAT gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

Artikel 19 Dauer und Auflösung

1. Der vorliegende Vertrag tritt, mit Ausnahme der Art. im Zusammenhang mit den Leistungen (gültig ab 01.01.2001), am 1. Juli 2000 in Kraft. Er wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2010.
2. Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das unter Ziffer 1 erwähnte Datum kündigen.
3. Die Auflösung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen und zwar mindestens sechs Monate vor Verfall, das heisst das erste Mal am 30. Juni 2010 für den 31. Dezember 2010.
4. Wird der Vertrag in der vorgesehenen Frist nicht gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils ein Jahr weitergeführt.

So beschlossen in Sitten, am 28. September 2000 und 18. Dezember 2001 und ausgestellt in 5 Originalexemplaren.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

M. BURO S. METRAILLER

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN DES WALLIS – ICG

Martigny : F. BOISSET Monthey : L. MATHIEU Siders : J-M. MOUNIR Sitten : B. TISSIERES

FÜR SYNA DIE GEWERKSCHAFT

Region Oberwallis : A ZIMMERMANN

FÜR DIE GEWERKSCHAFT BAU & INDUSTRIE (GBI)

B. JEANDET

FÜR DIE WALLISER SEKTION DER GEWERKSCHAFT BAU & INDUSTRIE (GBI)

G. VARONE M. CLERC J. MORARD B. ANTHAMATTEN

Anhang für die Betriebe des Plattenleger-Gewerbes-Wallis

Der Verband Walliser Plattenleger-Unternehmungen schliesst mit den Arbeitnehmerorganisationen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV), der die Arbeits- und Lohnbedingungen in den Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis regelt, nachstehenden Zusatzvertrag zum Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis RETABAT (nachstehend GAV RETABAT) ab, der integrierender Bestandteil des erwähnten Vertrages darstellt:

Artikel 1 Bezug zum GAV RETABAT

Zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV RETABAT) ist dieser Zusatzvertrag integrierter Bestandteil. Wenn dieser Zusatzvertrag keine speziellen Bestimmungen vorsieht, sind diejenigen des GAV RETABAT anwendbar.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Dieser Zusatzvertrag findet Anwendung auf alle Walliser Plattenleger-Unternehmen sowie auf ihre Arbeitnehmer, unabhängig ihrer Entlohnungsart.
2. Der vorliegende Vertrag findet keine Anwendung auf die Werkmeister und Poliere, auf das technische, administrative und das Reinigungspersonal.

Artikel 3 Anspruch auf Leistungen

1. Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen der vorzeitigen Pensionierung:

- alle Versicherten, 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, die unmittelbar vor dem obenerwähnten Alter während 10 Jahren in einem in den GAV RETABAT fallenden Tätigkeitsbereich gearbeitet haben;

2. Keinen Anspruch auf Leistungen der vorzeitigen Pensionierung haben:

- Versicherte, die gemäss Eidg. Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 66 2/3% invalid sind und solange die Invalidität andauert;
 - Versicherte, die ihre in Artikel 4 vorgesehenen Beiträge nicht bezahlt haben.
- ##### **3. Gemäss GAV RETABAT ergibt sich das massgebende Alter des Versicherten aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.**

Artikel 4 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beläuft sich auf 1,5% des in Artikel 15, Ziffer 1 des GAV RETABAT festgesetzten massgebenden Lohnes.

2. Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt 0.75 %.

Artikel 5 Gemeinsame Durchführung – Einhaltung des Vertrags

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 357b OR können die vertragschliessenden Verbände verlangen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den vorliegenden Vertrag einhalten. Sie beauftragen die paritätische Berufskommission des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis, diesem Recht Geltung zu verschaffen.

Artikel 6 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinverbindlichkeit des vorliegenden Vertrages, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

Artikel 7 Dauer und Auflösung

1. Der vorliegende Vertrag tritt, mit Ausnahme von Art. 9 (gültig ab 01.01.2001), am 1. Juli 2000 in Kraft. Er wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2010.
2. Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das unter Ziffer 1 erwähnte Datum kündigen.
3. Die Auflösung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen und zwar mindestens sechs Monate vor Verfall, das heisst das erste Mal am 30. Juni 2010 für den 31. Dezember 2010.
4. Wird der Vertrag in der vorgesehenen Frist nicht gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils ein Jahr weitergeführt.

So beschlossen in Sitten, am 28. September 2000 und ausgestellt in Originalexemplaren.

FÜR DEN WALLISER VERBAND DER PLATTENLEGER (VWPU)

L. ZAMBAZ J-L FRACHEBOURG G. ROSSIER S. METRAILLER A. BERNASCONI
C. FREHNER B. MARTIG M. FUX

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN DES WALLIS (ICG)

Martigny : F. BOISSET Monthey : L. MATHIEU Siders : J-M. MOUNIR Sitten : B. TISSIERES

FÜR SYNA DIE GEWERKSCHAFT

Region Oberwallis : A ZIMMERMANN

FÜR DIE GEWERKSCHAFT BAU & INDUSTRIE (GBI)

B. JEANDET

FÜR DIE WALLISER SEKTION DER GEWERKSCHAFT BAU & INDUSTRIE (GBI)

G. VARONE J.-C. GLASSEY J. MORARD B. ANTHAMATTEN